

# ZH\_OBERGERICHT SU240011 vom 27. Mai 2025

ZH Obergericht, 2025-05-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU240011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU240011)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU240011 du 27 mai 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT SU240011 del 27 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 1

Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr ÜPF (nachfolgend: EJPD) erliess am 9. Februar 2023 wegen Widerhandlungen gegen Art. 39 Abs. 1 lit. c BÜPF einen an die Beschuldigte und Berufungsklägerin (nachfolgend: Beschuldigte) adressierten Strafbescheid (Urk. 1 S. 29–37; Art. 62 Abs. 1 VStrR). Mit Eingabe vom 20. März 2023 liess die Beschuldigte Einsprache gegen den Strafbescheid erheben (Urk. 1 S. 39 f.; Art. 67 Abs. 1 VStrR). Mit Strafverfügung des EJPD vom 13. April 2023 wurde der Beschuldigten als Verfügungsadressatin infolge des Verstosses gegen Art. 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 in Verbindung mit Art. 21 BÜPF und Art. 20 VÜPF eine Busse von Fr. 2'000.– auferlegt (Urk. 1 S. 40–49; Art. 70 Abs. 1 Satz 1 VStrR). Die Beschuldigte stellte mit Schreiben vom 2. Mai 2023 ein Begehren um

- 4 - gerichtliche Beurteilung (Urk. 1 S. 50; Art. 72 Abs. 1 VStrR). Das EJPD hielt an der Strafverfügung fest und überwies die Akten an die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich (nachfolgend: OStA), welche die Akten alsdann an das Bezirksgericht Zürich weiterüberwies (Urk. 1 [zuhinterst, nicht paginiert]; Urk. 2; Art. 73 VStrR).

### E. 2

Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde die Beschuldigte mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 9. Januar 2024 der fahrlässigen Übertretung des Bundesgesetzes über den Post- und Fernmeldeverkehr im Sinne von Art. 39 Abs. 1 lit. c und Abs. 3 BÜPF in Verbindung mit Art. 21 BÜPF und Art. 20 VÜPF schuldig gesprochen und mit einer Busse von Fr. 2'000.– bestraft (Urk. 28). Das den Parteien schriftlich und direkt in begründeter Form eröffnete Urteil wurde dem Rechtsvertreter der Beschuldigten am 26. Januar 2024 zugestellt (Urk. 25/3). Die Beschuldigte liess mit Eingabe vom 15. Februar 2024 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 29). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 32; ferner Urk. 31/2).

### E. 3

Mit Beschluss vom 22. April 2024 wurde für das Berufungsverfahren das schriftliche Verfahren angeordnet und der Beschuldigten Frist zur Begründung der Berufung angesetzt (Urk. 33). Die Berufungsbegründung erfolgte nach fünfmaliger Fristerstreckung mit Eingabe vom 2. September 2024 (Urk. 40). Mit Präsidialverfügung vom 3. September 2024 wurde der OStA sowie dem EJPD Frist zur Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 42). Während sich die OStA und die Vorinstanz nicht vernehmen liessen, erstattete das EJPD mit Eingabe vom 18. September 2024 die Berufungsantwort (Urk. 44). Mit Präsidialverfügung vom 4. Oktober 2024 wurde der Beschuldigten Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt

(Urk. 45), welche innert zweimal erstreckter Frist am 16. Dezember 2024 erging (Urk. 49). Innert mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2025 angesetzter Frist zur freigestellten Stellungnahme respektive Vernehmlassung liessen sich die Vorinstanz und die OStA nicht vernehmen. Das EJPD reichte am 17. Januar 2025 eine freigestellte Stellungnahme ein, welche den übrigen Parteien mit Präsidialverfü-

- 5 - gung vom 29. Januar 2025 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 54). Damit erweist sich das Verfahren als spruchreif. II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.